

In der Stadt Goslar wird die Tätigkeit als

bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)

auf der Grundlage der §§ 9, 9a, 9b und 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) für eine Bestellung **zum 01.01.2022** für die Kehrbezirke

10303, 10305 und 10412

ausgeschrieben.

Die Kehrbezirke umfassen folgende Stadtteile bzw. Bereiche:

10303: Teile der Altstadt, Siemensviertel, Gewerbegebiet Gutenbergstraße, Fliegerhorst West, Groß Döhren

10305: Oker, Sudmerberg

10412: Jerstedt, Teile von Ohlhof, Teile von Jürgenohl, Wachtelpforte, Immenrode.

Die Bestellung wird gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG längstens für die Dauer von 7 Jahren unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 67 Jahren erfolgen.

Anforderungen:

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen persönlich und fachlich geeignet sein und die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen (§ 9a Abs. 1 SchfHwG). Sie müssen weiterhin über die für die Erfüllung der Aufgaben von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen.

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, müssen über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit erforderlich sind.

Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern wird gemäß § 9a Abs. 3 SchfHwG nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen.

Es bleibt vorbehalten, Bewerberinnen und Bewerber mit weitgehend identischen Voraussetzungen, die für die Bezirksbesetzung in die engere Wahl kommen, vor der Auswahlentscheidung zu einem persönlichen Vorstellungsgespräch einzuladen.

Die schriftliche Bewerbung sowie die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen bis zum

05.07.2021

bei der

**Stadt Goslar
Fachdienst Sicherheit und Ordnung
- Schornsteinfegerwesen -
Charley-Jacob-Str. 3
38640 Goslar**

eingegangen sein.

Für die Einhaltung der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) einschließlich der Einsendung der Bewerbungsunterlagen gilt das Datum des Posteinganges bei der Stadt Goslar.

Verspätet eingehende Bewerbungen werden ohne weitere Prüfung vom Verfahren ausgeschlossen.

Mit der schriftlichen Bewerbung, die den Familiennamen, den/die Vornamen, die Anschrift, die Telefon- und, soweit vorhanden, die elektronischen Kontaktdaten enthält, sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Tabellarischer Lebenslauf, der genaue, lückenlose Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält.
2. Nachweis über gesetzlich begünstigte Ausfallzeiten (z.B. Grundwehr- und Ersatzdienstzeiten, Mutterschutz, Eltern- und Erziehungszeiten, Pflegedienstzeiten).
3. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle.
4. Zeugnisse mit Noten über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikationen, die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen.
5. Schriftlicher lückenloser Nachweis über die hauptberuflichen Schornstiefertätigkeiten der letzten 15 Jahre bis zum Tag vor Veröffentlichung dieser Ausschreibung, insbesondere in Form von Bestellsurkunden, Arbeitsverträgen, Arbeitsbescheinigungen, Bescheinigungen des Arbeitsamtes, Sozialversicherungsnachweisen oder Arbeitszeugnissen.
6. Nachweise über berufsbezogene, produktneutrale Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der letzten 7 Jahre bis zum Tag vor Veröffentlichung dieser Ausschreibung mit mindestens 6 zusammenhängenden Unterrichtsstunden.
7. Nachweise über Zusatzqualifikationen, z.B., Betriebswirt des Handwerks (mit Noten), Gebäudeenergieberater (mit Noten), abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschulstudium, z.B. Versorgungstechnik, Umwelttechnik, techn. Gebäudeausstattung; Ausbildungsbefugnis im Schornstiefere Handwerk.
8. Nachweis über die Beantragung der Auskunft aus dem Gewerbezentralregister.
9. Nachweis über die Beantragung des Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes.
10. Unterzeichnete Eigenerklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate vor Veröffentlichung der Ausschreibung gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist.
11. Schriftliche Erklärung des Hausarztes, dass die Bewerberin oder der Bewerber gesundheitlich geeignet ist, die Aufgaben einer bevollmächtigten Bezirksschornstieferegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornstieferegers wahrzunehmen.
12. Unterzeichnete Eigenerklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits Inhaberin oder Inhaber eines Kehrbezirks ausserhalb der Stadt Goslar ist oder war, den Namen und die Anschrift der für diesen Bezirk zuständigen Aufsichtsbehörde

und dass bei positiver Entscheidung über diese Bewerbung die Aufhebung der vorhandenen Bestellung beantragt wird.

13. Falls die Bewerberin oder der Bewerber bereits Inhaberin oder Inhaber eines Kehrbezirks ausserhalb der Stadt Goslar ist, eine unterzeichnete Eigenerklärung, ob die Bestellung in den letzten 10 Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung dieses Kehrbezirks nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 SchfHwG aufgehoben oder widerrufen wurde und/oder in dieser Zeit Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Abs. 3 SchfHwG ergriffen oder eingeleitet wurden.
14. Unterzeichnete Eigenerklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt und insbesondere keine Verbindlichkeiten gegenüber dem zuständigen Finanzamt, der Bayerischen Versorgungskammer, der Deutschen Rentenversicherung, der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse bestehen.
15. Bewerberinnen oder Bewerber eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz haben eine schriftliche Erklärung darüber vorzulegen, dass sie über die für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.
16. Zustimmungserklärung von Bezirksinhaberrinnen oder Bezirksinhabern zur Einsichtnahme in die Personalakte bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Die aufgeführten Unterlagen können als einfache Kopie eingereicht werden; die Behörde behält sich das Recht vor, vor einer Bestellung die Originalunterlagen der Bewerberin oder des Bewerbers einzusehen. Fehlende Unterlagen können, auch nach Ende der Ausschreibungsfrist, von der Stadt Goslar nachgefordert werden und sind in einer bestimmten Frist vorzulegen. Fremdsprachlich eingereichten Unterlagen ist eine deutsche Übersetzung beizufügen. Unvollständige Bewerbungen können vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Die Unterlagen nach Nr. 1 und 8 bis 16 dürfen bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

Zur Vorbereitung der Auswahl werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ggf. sachkundige Dritte hinzugezogen.

Auf § 8 Abs. 1 SchfHwG, wonach bevollmächtigte Bezirksschonsteinfegerinnen oder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger nur für jeweils einen Bezirk bestellt werden können, wird ausdrücklich hingewiesen. Ist die ausgewählte Bewerberin oder der ausgewählte Bewerber bereits Inhaber oder Inhaberin eines Kehrbezirks, muss die vorherige Aufhebung der bisherigen Bestellung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 SchfHwG bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Dies ist durch Vorlage des entsprechenden Antrags an die zuständige Behörde bzw. durch deren Bescheid nachzuweisen.

Im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten können nicht ersetzt werden. Dies gilt auch für Fahrtkosten und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Bewerbungsgespräch.

Im Falle einer Bestellung entstehen erfolgreichen Bewerbern Kosten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Auskünfte zum Auswahlverfahren erteilt Frau Eva Janke, Telefon 05321/704-325, E-Mail: eva.janke@goslar.de.

Goslar, den 05.06.2021

Stadt Goslar

Der Oberbürgermeister